

# RS Vwgh 2002/9/4 2001/04/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2002

## Index

58/02 Energierecht

## Norm

MinroG 1999 §1 Z2;

MinroG 1999 §178 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass ein Schotterabbau, wie er nach Auffassung der belangten Behörde von der beschwerdeführenden Partei beabsichtigt sei, als Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe zu qualifizieren ist, und zwar als Gewinnen im engeren Sinne (als "Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe" im Sinne der Legaldefinition des § 1 Z. 2 MinroG). Ausgehend von dieser Prämissen stellt das gegenständliche Abziehen der Humusschicht eine - im Sinne des § 1 Z. 2 MinroG - mit dem Gewinnen (im engeren Sinn) zusammenhängende vorbereitende Tätigkeit dar. Ob eine Tätigkeit als eine vorbereitende zu qualifizieren ist, hängt nämlich von deren Zweck ab. Schon aus dem Wortsinn des Begriffes der "vorbereitenden" Tätigkeit (im Sinne von: auf/für) ist nämlich zu schließen, dass es sich um eine zweckorientierte handeln muss - eben zur Vorbereitung einer Gewinnungstätigkeit im engeren Sinn.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040120.X01

## Im RIS seit

07.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)